

das Existenzminimum nicht gedeckten Wohnung zugesprochen und 25 Fr. für die Abzahlung von durch die Ehefrau selber angeschafften Kompetenzstücken ausgegeben werden müssen. Bezüglich des Restes von 20 Fr. meint die Vorinstanz: « Wohl hat sie (die Ehefrau) nach den vorgelegten Verträgen noch bedeutende Teilzahlungen an unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Möbel etc. zu leisten; allein hierauf kann nur in beschränktem Umfange Rücksicht genommen werden » (nämlich eben soweit es sich um die Anschaffung von Kompetenzstücken handelt). « Es kann nun aber gar keine Rede davon sein, dass die von der Ehefrau angeschafften Möbel in ihrer Gesamtheit zum notwendigen Hausrat gezählt werden können; diese Eigenschaft geht zum mindesten ab dem Ziertisch, der Ottomane, den zwei Fauteuils mit Decken und Kissen, dem Salontisch, dem Buffet, dem Auszugtisch, zweien von den vier Polstersesseln, ebenso dem Radioapparat im Anschaffungswerte von 540 Fr. ... »

Der angefochtene Entscheid läuft also darauf hinaus, dass die Ehefrau des Betriebenen die von ihr eingegangenen Schulden für die Anschaffung anderer Gegenstände als Kompetenzstücke, für die sie primär haftet, unbezahlt lassen muss, um mit ihrem Lohneinkommen indirekt zur Zahlung eines Gegenstandes beizutragen, der kaum ein Kompetenzstück sein dürfte und für dessen Anschaffungspreis sie höchstens subsidiär in Anspruch genommen werden kann. Es bedarf keiner weiteren Begründung dafür, dass für eine solche Ordnung der Abstufung der Verpflichtungen der Ehefrau keine Grundlage und kein zureichender Rechtfertigungsgrund im einschlägigen Zivilrecht zu finden ist. Freilich ist in den Entscheidungsgründen zu BGE 57 III 54 und 102 ausgesprochen worden, dass der Ehemann Anspruch auf den Arbeitserwerb der Ehefrau hat, insoweit er diesen zur Zahlung von Haushaltsschulden benötigt, und dass daher in der Betreibung gegen den Ehemann für Haushaltsschulden das Lohneinkommen der Ehefrau zum Lohneinkommen des Ehemannes

hinzuzurechnen sei für die Bestimmung der pfändbaren Quote des Lohnes des Ehemannes. Dabei handelte es sich jedoch beidemale darum, dass Ansprüche von Gläubigern anderer als Haushaltsschulden des Ehemannes auf Einbeziehung des Lohneinkommens der Ehefrau abgewehrt wurden, also nicht um die Bestätigung einer unter Berücksichtigung des Lohnes der Ehefrau erweiterten Pfändung des Lohnes des Ehemannes. Der vorliegende Fall zeigt, dass auch von einer bloss rechnerischen Einbeziehung des Lohnes der Ehefrau in die Lohnpfändung gegen den Ehemann jedenfalls dann abgesehen werden muss, wenn der Anspruch des Ehemannes auf den Arbeitserwerb der Ehefrau mit bereit bestehenden eigenen Schulden derselben in Konflikt kommen würde. Besteht übrigens wie hier Streit darüber, ob die Betreibung gegen den Ehemann eine Haushaltsschuld betreffe, so muss der Ehefrau Gelegenheit gegeben werden, diesen Streit zum Austrag zu bringen, und bleibt schon deshalb nichts anderes übrig, als den Gläubiger für die Geltendmachung der subsidiären Haftung der Ehefrau für Haushaltsschulden des Ehemannes auf die Anhebung einer besonderen Betreibung gegen die Ehefrau zu verweisen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Lohnpfändung aufgehoben.

#### 6. Entscheid vom 23. Februar 1935 i. S. Oesch.

Wer gemäss Art. 111 SchKG an der Pfändung teilnimmt (privilegierte Anschlusspfändung), hat keinen Anspruch auf den Erlös von Gegenständen, die von Dritten angesprochen wurden, wenn nicht er selbst, sondern nur der betreibende Gläubiger die Drittan-sprache bestritten und allfällig einen Widerspruchsprozess geführt hat.

Celui qui participe à une saisie en conformité de l'art. 111 LP (participation sans poursuite préalable), n'a pas droit au

produit de la réalisation de biens revendiqués par des tiers, lorsque ce n'est pas lui mais seulement le créancier poursuivant qui a contesté la revendication et, le cas échéant, fait le procès.

Il creditore, che partecipò ad un pignoramento in base all'art. 111 LEF (partecipazione non preceduta da esecuzione), non ha diritto al prodotto della realizzazione di un bene rivendicato da un terzo se la contestazione della rivendicazione e ev. la causa non furono fatte da lui ma dal creditore procedente.

A. — An der Pfändung des E. Oesch gegen K. Thürlemann für 2090 Fr. nahm des letzteren Ehefrau für 17,000 Franken teil. Ein Teil der gepfändeten Gegenstände wurde, sei es vom Sohn, sei es von der Tochter des Betriebenen zu Eigentum angesprochen, sei es als Eigentum anderer Dritter bezeichnet. Einzig Oesch bestritt die Eigentumsansprüche, die daraufhin nicht rechtzeitig weiterverfolgt wurden. Im Kollokationsplan teilte das Betreibungsamt Littau den Erlös aus diesen Gegenständen von 1210 Fr. 30 Cts. dem Oesch, den Erlös aus den übrigen gepfändeten Gegenständen von 1627 Fr. 85 Cts. der Frau Thürlemann zu. Hiegegen führte Frau Thürlemann Beschwerde mit dem Antrag auf Erstellung eines neuen Kollokationsplanes, in welchem ihr der ganze Erlös auf den privilegierten Teil ihrer Frauengutsforderung von 8500 Fr. anzuweisen sei.

B. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 14. Januar 1935 die Beschwerde grundsätzlich gutgeheissen.

C. — Diesen Entscheid hat die Konkursverwaltung des Oesch an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz meint, wer gemäss Art. 111 SchKG an einer Pfändung teilnehme, zumal die Ehefrau des Betriebenen, habe keine Befugnis zur Bestreitung von Drittansprüchen und bedürfe einer solchen Befugnis auch gar nicht. Letzteres wäre nur unter der Voraussetzung richtig, dass die Ehefrau ohne weiteres auch am Gewinn des vom

betreibenden Gläubiger allein geführten Widerspruchsprozesses teilnahme, ja den Gewinn sogar im Umfang ihres Konkursprivilegs ausschliesslich für sich in Anspruch nehmen könnte. Dies ist jedoch als durchaus unbillig abzulehnen. Wenn es der Ehefrau zwar regelmässig versagt ist, selbständig die Zwangsvollstreckung gegen den Ehemann zu betreiben, also selbst ein Betreibungsbegehren, folglich auch ein Fortsetzungsbegehren und, nach einmal erfolgter Teilnahme an einer von einem Dritten verlangten und für ihn vollzogenen Pfändung, das Verwertungsbegehren zu stellen, so lässt sich hieraus nicht der Schluss ziehen, dass auch weitere betreibungsrechtliche Vorschriften auf sie nicht zutreffen, sobald es einmal zu ihrer Teilnahme an der Pfändung eines Dritten gegen den Ehemann gekommen ist. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum nicht in Anwendung von Art. 106 SchKG auch der Ehefrau eine Frist von zehn Tagen anzusetzen sei, innerhalb welcher sie Drittansprüche an den gepfändeten Gegenständen beim Betreibungsamt bestreiten könne, und, wenn keine Bestreitung von ihrer Seite erfolgt, die Drittansprüche als von ihr anerkannt gelte. Weiterer Vorkehr der Ehefrau hätte es im vorliegenden Falle ja nicht bedurft, damit sie sich die (allfällig privilegierte) Teilnahme am Erlös auch aus den angesprochenen Gegenständen in Konkurrenz mit dem ebenfalls bestreitenden betreibenden Gläubiger, eventuell mit Vorrecht, hätte sichern können. Infolge Unterbleibens dieser Vorkehr kann die Ehefrau nichts mehr für sich daraus herleiten, dass die angesprochenen Gegenstände gleichwohl in dieser Betreibung, eben zufolge der Bestreitung des betreibenden Gläubigers, zur Verwertung gelangt sind. Freilich hätte sich die Ehefrau durch die Bestreitung die Gefahr zugezogen, mit den Drittansprechern, zumal ihren Kindern, Prozesse führen zu müssen, von denen dahinstand, ob sie nötig oder auch nur nützlich sein werden. Vor allem konnten die Prozesse ohne Nachteil unterbleiben, insoweit nur die Ehefrau, nicht auch der betreibende Gläubiger Oesch die Drittansprüche bestritt.

Indessen wird die Ehefrau bloss eine für diesen Fall bedingte Bestreitung erklären können, und hievon abgesehen wird sich fragen, ob das Betreibungsamt auf eine nur von der Ehefrau, dagegen nicht von betreibenden Gläubigern erklärte Bestreitung hin überhaupt dem Drittsprecher Klagefrist ansetzen solle. Als unnötig und unnütz würde sich ein solcher Prozess der Ehefrau ferner nachträglich erweisen, wenn kein Verwertungsbegehren gestellt werden sollte. Allein auf diesen ohne nachträgliche Zahlung kaum vorkommenden Ausnahmefall braucht keine Rücksicht genommen zu werden. Wenn aber der Ehemann in der Lage ist, die Betreuung rechtzeitig durch Zahlung zu erledigen, so wird die Ehefrau in den allermeisten Fällen darüber aufgeklärt sein, dass sie die den Widerspruchprozess provozierende Bestreitung der Drittsprachen ohne Nachteil unterlassen darf, oder allfällig nachträglich die ihr unbequeme Zahlung verhindern können. Unnütz wäre ein Widerspruchprozess für die Ehefrau endlich auch dann, wenn ihr Recht auf privilegierten Pfändungsanschluss bestritten wird, gerichtlich geltend gemacht werden muss und verneint werden sollte. Indessen wird in einem solchen Falle der Ehefrau die Sistierung des Widerspruchsprozesses nicht verweigert werden können, gleichgültig ob auch der betreibende Gläubiger hievon so oder anders betroffen werden mag.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde abgewiesen.

#### 7. Arrêt du 25 février dans la cause Muller.

L'incessibilité des prestations d'une caisse cantonale de retraites ne peut être opposée à l'épouse du retraité, sans violation du droit fédéral. Ces prestations peuvent donc être saisies, sous déduction du minimum prévu à l'art. 93 LP, dans une poursuite pour aliments intentée par la femme à son mari.

Die Unabtretbarkeit der Leistungen einer kantonalen Pensionskasse kann der Ehefrau des Rentenbezügers nicht ohne Verletzung des Bundesrechtes entgegengehalten werden. In einer Betreuung, welche die Ehefrau gegen den Ehemann für Unterhaltsforderungen angehoben hat, können daher solche Leistungen im Rahmen von Art. 93 SchKG gepfändet werden.

L'incessibilità delle prestazioni di una cassa-pensioni cantonale non può essere opposta alla moglie dell'avente diritto senza violazione del diritto federale. Queste prestazioni possono essere pignorate — sotto deduzione del minimo previsto all'art. 93 LEF — in un'esecuzione per alimenti promossa dalla moglie contro il marito.

A. — Sieur Jean Muller et Dame Stéphanie Muller se sont mariés il y a quelques années. Le mari, âgé de plus de 60 ans, était fonctionnaire retraité de l'administration publique genevoise. La pension qu'il touche encore actuellement est de 314 fr. par mois.

Les époux sont actuellement en instance de divorce. Par jugement de mesures provisionnelles du 13 février 1934, la Cour a condamné le mari à payer à sa femme une pension alimentaire de 100 fr. par mois pendant la durée de l'instance.

B. — Dame Muller a introduit une poursuite contre son mari en paiement d'un arriéré de pension s'élevant à 600 fr. Suivant procès-verbal de saisie notifié le 13 novembre 1934, l'office des poursuites de Genève a constaté que le débiteur n'avait pas d'autres biens que sa pension de retraite, et il a déclaré ladite pension entièrement insaisissable, parce qu'incessible aux termes du droit cantonal.

C. — Dame Muller a porté plainte à l'autorité de surveillance, qui l'a déboutée par prononcé du 2 février 1935.

D. — Par acte déposé en temps utile, Dame Muller a recouru à la Chambre des Poursuites et des Faillites du Tribunal fédéral, en reprenant ses conclusions de première instance, qui tendent à ce qu'une retenue de 150 fr. par mois soit ordonnée sur la pension de retraite du débiteur.